Neuweiler
... natürlich liebenswert!

Agenbach Breitenberg Gaugenwald Oberkollwangen Zwerenberg

www.neuweiler.de
auch auf und

1/2

Amts- und Mitteilungsblatt - Jahrgang 54 - Donnerstag, 09. Januar 2025

# Das Glasfasernetz in Agenbach geht online

Foto: Stiegeler Internet Service GmbH

Ein großer Schritt für die Breitbandanbindung im ländlichen Raum: Das Glasfasernetz in Agenbach ist nun aktiv. Am Mittwoch, den 18. Dezember 2024, übergaben Bürgermeister Buchwald und Vertreter des Eigenbetriebs Breitband des Landkreises Calw das neu gebaute Glasfasernetz offiziell an die beiden Netzbetreiber Stiegeler und Sparkassen IT. Den Ortsbewohnern eröffnen sich nun Surfgeschwindigkeiten bis in den Gigabit-Bereich.

Der Glasfaserausbau in Agenbach ist Teil des Projekts „nswnetz", eine Kooperation des Eigenbetriebs Breitband des Landkreises Calw und der beiden Internetanbieter Stiegeler und Sparkassen IT. Ziel ist es, die Gemeinden im Landkreis an eine moderne, leistungsfähige Netzinfrastruktur anzuschließen. Dank gefördertem Breitbandausbau konnten 168 Objekte im Neuweiler Ortsteil Agenbach mit Glasfaser erschlossen werden. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht nun eine zukunftsfähige Breitbandanbindung zur Verfügung, die schneller, stabiler und leistungsfähiger ist als kupferbasiertes DSL.

Gerade im ländlichen Raum stellt eine verlässliche Breitbandanbindung einen entscheidenden Standortfaktor dar.

Bei der feierlichen Inbetriebnahme bedankte sich Bürgermeister Buchwald mit einem Glas Punsch bei den Netzbetreibern Stiegeler und Sparkassen IT sowie bei den ausführenden Baufirmen Netze BW und Wend Glasfasermontage, die Agenbach mit „schnellem Internet und damit auch mit Zukunft versorgen." Durch das neue Glasfasernetz sind die Ortsbewohnerinnen und -bewohner nun bestens für die steigenden Datenmengen der Zukunft gerüstet – ein wesentlicher Vorteil insbesondere auch für jene Einwohnerinnen und Einwohner, die im Homeoffice auf schnelles Internet angewiesen sind, wie der Bürgermeister betonte. Dass der Bedarf nach einer zuverlässigen Internetversorgung gegeben ist, zeigt sich an der „Hammer-Abschlussquote", die Sandra Glaser vom Eigenbetrieb Breitband des Landkreises Calw hervorhob: Nahezu 100 Prozent der Agenbacher Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben sich für einen Glasfaserhausanschluss entschieden, der ihnen Surfgeschwindigkeiten bis in den Gigabit-Bereich ermöglicht.

*(Fortsetzung im Innenteil)*

## Aus unserer Gemeinde

*Fortsetzung der Titelseite*

Privatkunden in Agenbach können künftig durch den Netzbetreiber und Internetanbieter Stiegeler mit schnellem Internet versorgt werden. Anbieter für Geschäftskunden ist die Sparkassen IT. Mit Übergabe an die beiden Netzbetreiber ist das Ortsnetz in Agenbach nun offiziell in Betrieb. „Wir freuen uns, nun auch die Bewohnerinnen und Bewohner in Agenbach mit schnellem Internet über Glasfaser versorgen zu dürfen", so Stiegeler-Geschäftsführer Alexander Siebnich.

Die ersten Kunden in Agenbach haben bereits Signallieferverträge mit dem regionalen Internetanbieter abgeschlossen. Nach Fertigstellung des Hausanschlusses ist dies der nächste notwendige Schritt, um über Glasfaser mit Highspeed surfen zu können. Bei der Einrichtung der notwendigen Hausverkabelung kann ein Elektriker behilflich sein.

Wenn diese Schritte erledigt sind, steht der Nutzung des neuen Hausanschlusses nichts mehr im Wege. Stiegeler bietet auch für Privathaushalte Tarife mit Geschwindigkeiten bis zu 1 GBit/s – Telefon mit Festnetzflatrate ist in jedem Tarif enthalten. Zusätzlich besteht die Option, Fernsehen in Form von waipu.tv (IPTV) dazuzubuchen. Über die Rufnummernmitnahme wird der bestehende Vertrag gekündigt. Das sorgt für einen reibungslosen Übergang. Bei allen Fragen rund um den Wechsel zu Glasfaser steht das Stiegeler-Team zur Verfügung.

Für alle Hauseigentümerinnen und -eigentümer in Neuweiler, die sich über den Wechsel zu Glasfaser informieren möchten, plant Stiegeler am Donnerstag, den 30. Januar 2025 einen Beratungstag im Rathaus Neuweiler. Im direkten Gespräch mit Mitarbeitern des Unternehmens können dabei sämtliche Fragen zum Umstieg von DSL zu Glasfaser, Anbieterwechsel oder verfügbaren Tarifen geklärt werden.

**Beratungstag:**
**Donnerstag, 30.01.2025 von 10:30 bis 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Marktstraße 7, 75389 Neuweiler**

**Weitere Informationen:**
Fragen von Interessierten werden telefonisch unter **07673 88899-24** oder über **stiegeler.com/kontakt** beantwortet.

*Plakat: Ev. Kirchengemeinde Neuweiler*

*Plakat: SV Agenbach*

*Plakat: Fido Blaich*

## Mit Hans Hanselmann Neuweilers letzter Kronenwirt und Fleischbeschauer verstorben

Nach einer schweren Erkrankung ist 89-jährig Hans Hanselmann aus Neuweiler verstorben. Er war keiner, der sich in den Vordergrund rückte. Dennoch war er weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt. Dies zeigte sich auch an der großen Trauergemeinde, die sich zu seinem letzten Gang auf dem Friedhof zusammengefunden hatte. An der Bestattung am Tag vor dem Heiligen Abend nahm auch Bürgermeister Martin Buchwald teil. Den vom Posaunenchor Neuweiler umrahmten Trauergottesdienst hatte Pfarrer Tobias Lehmann dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend unter den Psalm, „Der Herr ist mein Hirte", gestellt.

*Im Schlachthaus war Hans Hanselmann viele Jahre anzutreffen: als Fleischbeschauer, Verwalter oder ehrenamtlichen Helfer bei Vorbereitung des Schlachtplatten-Wochenendes des FCN, wobei 2019 das Bild entstand.*

Viele kehrten gerne bei seiner 2015 verstorbenen Frau Martha und ihm früher in der „Krone" in Neuweiler ein. Aber er war nicht nur der letzte Kronenwirt, auch als letzter bei der Gemeinde angestellter Fleischbeschauer wirkte er nach entsprechender Ausbildung ab 1979. Dann wechselte er 1999 aufgrund der allgemeinen Neuorganisation dieses Aufgabenfelds und der Zuordnung zu den Veterinärämtern bis zum Eintritt in den Ruhestand zum Landkreis Calw. Weiterhin sorgte er bei dieser Aufgabe für gesundes Fleisch und Hygiene bei dessen Produktion auch in Neuweilers Nachbargemeinden Neubulach und Bad Teinach-Zavelstein.
Im ehemaligen Rathaus in Neuweiler-Gaugenwald betreute und nutzte Hans Hanselmann ein zeitweise bestehendes, mit seiner fachlichen und als gelerntem Schreiner praktischen Unterstützung 1988 eingerichtetes Fleischbeschaulabor, das auch Kollegen aus den Nachbarbezirken diente. Bis zum Wechsel in die Dienste des Kreises verwaltete er auch das Schlachthaus der Gemeinde in Neuweiler. Als Fleischbeschauer zu wirken, lag wohl in der Familie. Denn vor Hans Hanselmann oblag diese Aufgabe in Neuweiler 44 Jahre lang seinem den älteren Einwohnern noch bekannten Onkel Martin Hanselmann.

### Die Wirtsleute hatten immer ein freundliches Wort auf den Lippen

*Die Gaststätte Krone der Hanselmanns stand früher am einstigen südlichen Ortsende von Neuweiler und lud bis 1988 rund 300 Jahre lang zur Einkehr ein; das Haus wurde 2001 nach einem Brand im Obergeschoss abgebrochen.*

Gerne stieg Hans Hanselmann nach seiner Heirat 1968 in der Krone ein und betrieb diese mit seiner Frau Martha. Beide versorgten nicht nur jeden Besucher mit dem Bestellten, sondern hatten dazu immer ein freundliches Wort auf den Lippen. So manches Fest gefeiert und manches Geschäft abgeschlossen wurde bei ihnen im Haus. Auch die früher von Holzfachleuten gut frequentierten Kiefern-Versteigerungen der Gemeinde liefen teils in dieser Gaststätte ab. Bis 1988 lud das Gasthaus etwa 300 Jahre lang am südlichen Ortseingang Neuweilers ein, ehe es 1988 aufgegeben wurde. Als Wohnhaus diente das Gebäude dann bis zu einem Brand im Obergeschoss, in dessen Folge es 2001 abgerissen wurde. Auch ein altes Brennrecht war mit der ehemaligen Krone verbunden.
Hans Hanselmann war treues Mitglied des Fußballclubs Neuweiler (FCN) und von dessen sich aus der AH-Abteilung rekrutierendem Zylinderchor. Noch in diesem Jahr sang er bei Auftritten die alten Volkslieder mit, welche die Gruppe pflegt. Dies lag ganz in seinem Sinn, denn bei aller Aufgeschlossenheit für Gegenwart und Zukunft war er dem Althergebrachten und der Historie besonders verbunden. Aktiv unterstützte er über Jahrzehnte hinweg durch seine Mitarbeit im Schlachthaus für den FCN immer wieder das Schlachtplatten-Wochenende, das zum Jahresbeginn seit mehreren Jahrzehnten zu einer Tradition geworden ist. Noch im letzten Jahr habe der Verstorbene dabei mitgeholfen, wusste aus dem Lebenslauf Pfarrer Tobias Lehmann zu berichten.

*Hans Hanselmann inmitten der Sängerkameraden des Zylinderchors bei einem Auftritt 2019 (Sechster von rechts). Text, Fotos (2) und digitales Archivbild: Hans Schabert*

**Geschichte(n) aus Neuweiler... (224)**

## Das Grab des Lautenbachhof-Erbauers von 1917 ist erhalten

*Gustav Klein galt als technisches Genie und Verkaufstalent und ließ den Lautenbachhof und für sich die heute uneinsehbare Villa auf dem Hügel dahinter erbauen, konnte sich seines frühen Tods wegen aber nicht lange daran erfreuen. Foto: Digitalarchiv Schabert*

Im jüngst in Schömberg vorgestellten, vom Kreisgeschichtsverein Calw (KGV) herausgegebenen Jahresband „Einst & Heute – Historisches Jahrbuch für den Landkreis Calw" ist ein Beitrag über Gustav Klein (1875-1917) enthalten. Noch heute ist er im Weltunternehmen Robert Bosch als „einer der großen vier" und Freund des Gründers geläufig. Als Erbauer des Lautenbachhofs auf der Markung Liebelsberg und der zugehörigen „Villa" auf Markung Breitenberg hat der als besonders begabter Ingenieur, Verkaufsgenie und exzellenter Geschäftsmann geltende Klein einen direkten Bezug zum Teinachtal und zu Neuweiler. Der frühe Tod ereilte den umtriebigen Erfindergeist beim Probe-Mitflug in einem Riesenflugzeug, das am 10. März 1917 abstürzte.

*So präsentierte sich vor 100 Jahren auf einer im Kreisarchiv Calw verwahrten Ansichtskarte der Lautenbachhof, in dem sich gegenwärtig ein Gastbetrieb befindet; hinten auf dem Hügel ist die heute im Wald versteckte „Villa" auf Markung Breitenberg zu sehen. Foto: Digitalarchiv Schabert*

Zusammen mit dem Grafen Zeppelin (1838-1917), dem Flugpionier Hellmuth Hirth (1886-1938), dem Flugzeugmotoren-Konstrukteur Karl Maybach (1879-19060) und dem ersten Professor für Flugzeugbau in Deutschland an der TH Stuttgart, Alexander Baumann (1875-1928), wirkte Klein mit Billigung von Robert Bosch (1861-1942) vor dem und im Ersten Weltkrieg auch an der Entwicklung von Riesenflugzeugen zum Transport großer Lasten mit. Nach erfolgreicher Entwicklung vier- und sechsmotoriger Transportflugzeuge, prallte eine mehrmotorige 4000-PS-Maschine durch Verstrickung unglücklicher Umstände beim Probeflug an ein Tor der Zeppelinhalle in Staaken bei Berlin und stürzte ab. Klein starb noch am gleichen Tag an seinen schweren Verletzungen, der junge, aber erfahrene Pilot Hans Vollmöller (1889-1917) war sofort tot.

### Ein KGV-Mitglied wies auf die Ruhestätte hin

*Das Grab von Gustav Klein ist auf dem Waldfriedhof in Stuttgart-Degerloch bis heute erhalten, wie das jüngst aufgenommene Foto zeigt. Foto: Walther Pfisterer*

Ein Mitglied des KGV, der in Stuttgart im Ruhestand lebende Walther Pfisterer, hat als Diplom-Ingenieur den Beitrag im Buch mit besonderem Interesse gelesen. Er erinnerte sich an das Grab von Gustav Klein auf dem Stuttgarter Waldfriedhof. Es ist über 100 Jahre nach seinem Tod noch erhalten und gepflegt. Pfisterer übermittelte eine Fotografie davon und schreibt: „Leider ist die eingehauene Schrift mit seinem Namen zugewachsen, aber vor Jahren habe ich sie selbst gelesen, und da das Grab auf dem Weg zu unserem Familiengrab ist, hatte ich es schon als Kind gesehen, als mich meine Großeltern auf den Friedhof zu unserem Familiengrab mitnahmen." Wer mehr über Klein und die Geschichte des Weltunternehmens Bosch erfahren oder andere historische Beiträge lesen möchte, erhält den erwähnten, bebilderten Einst-&-Heute-Band 2024/2025 im Buchhandel.
Mit der Historie um Klein befasste sich der auch als Publizist tätig gewesene erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884-1963), in einer Bosch-Biografie 1946. Er fand seine letzte Ruhestätte ebenfalls auf dem Waldfriedhof der baden-württembergischen Landeshauptstadt, direkt dem Grab von Robert Bosch benachbart. Aber nicht nur die beiden erinnern dort an ein „Who is Who" vom „Ländle": Man findet beispielsweise auch die Gräber vom zweiten Ministerpräsidenten Baden-Württembergs und Verfassungsgerichtspräsidenten Gebhard Müller (1900-1990), dem Elektrotechnik-Erfinder und Hausgeräte-Industriellen Gottlob Bauknecht (1892-1976) und mehreren über Stuttgart hinaus bekannten Oberbürgermeistern. Unter ihnen ist Karl Strölin (1890-1963), der sich in Neuweiler-Agenbach nach dem Krieg ein Wohnhaus errichten ließ. *Text: Hans Schabert*

## Vorschüler der Kindergärten besuchten Pforzheimer Theater

Dieses Jahr gab es etwas Neues für die Vorschüler aus Neuweiler, denn wir machten einen Ausflug in das Theater nach Pforzheim.
Morgens trafen wir uns gemeinsam mit den Kindern an der Station Teinach. Nach kurzer Wartezeit ist der Zug in den Bahnhof eingefahren und wir konnten schnell einsteigen. Die Kinder waren sehr fasziniert von der Zugfahrt und der Aussicht, die sich ihnen bot.
Als die Durchsage „Pforzheim Hauptbahnhof" im Zug ertönte, stieg die Nervosität bei den Kindern, denn endlich waren wir angekommen.
Als wir im Theater waren, durfte sich jedes Kind einen Platz aussuchen und dann wurden auch schon die Türen geschlossen, was bedeutet: Es geht los!
Die Vorstellung war sehr schön und spannend gestaltet, die Kinder waren gefesselt von dem Schauspiel.
Aber was für ein Theaterstück schauten wir uns denn an?
Wir waren zu Gast beim „Gestiefelten Kater". Leider war die Vorstellung viel zu schnell vorbei ... und es ging für uns wieder Richtung Heimat. Also zurück zum Bahnhof und ab in den Zug. In Bad Teinach angekommen, warteten die Eltern schon auf uns, um ihre Kinder mit nach Hause zu nehmen.
Wir möchten uns bei den Eltern und dem Theater Pforzheim für den wundervollen Tag bedanken.

*Text und Bilder: Maren Hammann*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

**zwischen**
**der Stadt Calw**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Florian Kling
*(„übernehmende Gemeinde")*

**der Stadt Altensteig**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Feeß

**der Gemeinde Althengstett**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Klahm

**der Stadt Bad Herrenalb**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Hoffmann

**der Stadt Bad Liebenzell**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Roberto Chiari

**der Stadt Bad Teinach-Zavelstein**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Wendel

**der Stadt Bad Wildbad**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Marco Gauger

**der Gemeinde Dobel**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Schaack

**der Gemeinde Egenhausen**
vertreten durch Herrn Bürgermeisten Sven Holder

**der Gemeinde Enzklösterle**
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Zenker

**der Gemeinde Gechingen**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Häußler

**der Gemeinde Höfen**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Stieringer

**der Stadt Neubulach**
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Petra Schupp

**der Gemeinde Neuweiler**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Buchwald

**der Gemeinde Oberreichenbach**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Schaible

**der Gemeinde Ostelsheim**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ryyan Alshebl

**der Gemeinde Schömberg**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Leyn

**der Gemeinde Simmersfeld**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Stoll

**der Gemeinde Simmozheim**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Feigl

**der Gemeinde Unterreichenbach**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Carsten Lachenauer
*(„abgebende Gemeinden")*

**Vorbemerkungen**

Die Stadt Calw (übernehmende Gemeinde) und die Städte Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Neubulach sowie die Gemeinden Althengstett, Dobel, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmozheim und Unterreichenbach (abgebende Gemeinden) haben zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, welche am 27.10.2020 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt wurde.

Die Stadt Altensteig sowie die Gemeinden Egenhausen und Simmersfeld (neu beitretende Gemeinden) möchten mit Wirkung zum 01.01.2025 dem Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Calw beitreten. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse wurden in den jeweiligen Gemeinderäten gefasst.

Die Stadt Calw (übernehmende Gemeinde) und die Städte Altensteig, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Neubulach sowie die Gemeinden Althengstett, Dobel, Egenhausen, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmersfeld, Simmozheim und Unterreichenbach (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

# BEREITSCHAFTSDIENSTE

## ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
Allgemeiner Notfalldienst, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **116117**
Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 96589700 oder docdirekt.de

**Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Calw**
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 21 Uhr

**Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Nagold**
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

**Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt**
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 21 Uhr

**Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt**
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 15 Uhr

## ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Ab sofort erhalten Patienten auf **www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst** oder unter **0761 120 120 00** die Informationen, welche Zahnarztpraxen in ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt ihres Anrufes Notdienst haben.

## DIAKONIESTATION TEINACHTAL

**Kontaktdaten:**
Hindenburgstr. 23, 75387 Neubulach-Liebelsberg
Tel.: 07053-18895-0
E-Mail: info@diakonie-teinachtal.de

**Öffnungszeiten:**
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr

**Geschäftsführung:**
**Beate Nothacker**
Tel.: 07053-18895-51

**Pflegedienstleitung:**
**Elfi Messal**
Tel.: 07053-18895-54

**Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe:**
**Danja Bürkle**
Tel.: 07053-18895-53
Für Beratungsgespräche empfiehlt sich eine Terminvereinbarung!

## TAGESPFLEGE HERBSTROSE

*Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e. V. (MFN), Tulpenstraße 13, 75389 Neuweiler*

**Kontaktdaten:**
Leitung: Hannelore Rack, Tel. 07055 9309801,
E-Mail: HRack@gmx.de
Tagesbetreuung-Unterstützung für pflegende Angehörige
Beratung für pflegende Angehörige
Termine nach Vereinbarung

## HILFS- UND BERATUNGSDIENSTE

**Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw**
Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefon: 07452/841029, E-Mail: krebsberatung@diakonie-nsw.de

**Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation:**
Fachambulanz für Abhängigkeitserkrankungen mit Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Jugend- und Drogenberatung in der Bahnhofstraße 31, 75365 Calw,
Telefon: 07051 93616, Fax: 07051 936188
**Frauenhaus Calw:** Telefon: 07051 78281
**Telefonseelsorge:** Telefon: 0800 111011
**Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen":** 08000 116 016
Online-Beratung unter www.hilfetelefon.de

## APOTHEKEN-BEREITSCHAFTSDIENST

... außerhalb der üblichen Öffnungszeiten haben (jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr) am

**11. Januar 2025**

Alte Apotheke, Marktstraße 11, Calw,
Telefon 07051 2133

Stadt-Apotheke Bad Wildbad, Uhlandplatz 1, Bad Wildbad,
Telefon 07081 1335

**12. Januar 2025**

Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenpfronn,
Telefon 07056 8482

Waldach-Apotheke Salzstetten, Hauptstraße 18,
Waldachtal-Salzstetten, Telefon 07486 855

## NOTRUFE

| | |
|---|---|
| **Feuer/Rettungsdienst/Notarzt** | 112 |
| **Polizei** | 110 |
| **Krankentransport** | 07051 19222 |
| **Polizeiposten Neuweiler** | 07055 7377 |
| **Polizeirevier Calw** | 07051 161-250 |

### Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die donnerstags erscheinende Gemeindezeitung ist am Montag zuvor um 10 Uhr; später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.


**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**
Gemeinde Neuweiler

**Druck und Verlag:**
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Martin Buchwald, 75389 Neuweiler, Marktstraße 7, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

**INFORMATIONEN**

**Fragen zur Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

**Fragen zum Abonnement:**
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**§ 1**
**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Calw.

(2) Die Stadt Calw erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Calw über.

**§ 2**
**Gutachterausschuss, Gutachterbestellung**

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Calw ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Calw" – nachfolgend „gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt.

(2) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

(3) Jede beteiligte Gemeinde schlägt in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss vor. Es wird auf § 192 Abs. 3 BauGB hingewiesen, wonach die Gutachter in der Wertermittlung sachkundig und erfahren sein sollen.

Die Zahl der von den jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

| Einwohnerzahl | Anzahl der Gutachter |
|---|---|
| 0 – 10.000 | 2 |
| 10.001 – 20.000 | 3 |
| 20.001 – 30.000 | 4 |

Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. des Jahres vor der Wahl des Gutachterausschusses.

(4) Jede beteiligte Gemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

(6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Gutachter werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 3 – 5 vom Gemeinderat der Stadt Calw auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(7) Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall

Nach den §§ 5 und 7 der Gutachterausschussverordnung entscheidet der Vorsitzende über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall.

Die Beratung und der Beschluss der Bodenrichtwerte und der weiteren für die Wertermittlung erforderlichen Daten sollen mit den jeweiligen örtlichen Gutachtern – gegebenenfalls (nach Entscheidung durch den Vorsitzenden) auch in einer Sitzung des gesamten Gutachterausschusses – erfolgen.

(8) Die Erstellung der Gutachten kann mit einem örtlichen Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses durchgeführt werden.

**§ 3**
**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Calw eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Calw".

**§ 4**
**Ausdehnung des Satzungsrechtes**

(1) Die Stadt Calw kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Calw und der abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt Calw kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

(3) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzuheben.

**§ 5**
**Erfüllung der Aufgaben**

(1) Die Stadt Calw erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV),
- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) sowie
- die entsprechenden Richtlinien.

(2) Die Stadt Calw erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

(3) Die Stadt Calw stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff)
- dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Calw ausschließlich der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich gemacht werden,
- dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
- dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
- dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
- dass die in der Registratur der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
- dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden,
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- Bodenrichtwertauskünfte können telefonisch kostenfrei erteilt werden.

(4) Die Stadt Calw gewährleistet einen Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses.

(5) Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständigen. Die Festlegung

von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Calw. Sie wird für das Gebiet der abgebenden Gemeinde mit dieser abgestimmt.

(6) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der abgebenden Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der abgebenden Gemeinde in elektronischer Form, z.B. als Excel-Liste oder Word-Datei,
- den Grundstücksmarktbericht (§ 198 Abs. 2 BauGB) in elektronischer Form, z.B. als PDF-Datei – falls vorhanden.

## § 6
## Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

(1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Calw mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von originalen NAS-Daten mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGL),
- Bodenrichtwertkarten,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Flächennutzungspläne,
- Bebauungspläne.

(2) Auf Anforderung auf Grund eines konkreten Anlasses werden von der abgebenden Gemeinde Auskünfte zu Altlasten, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsgebieten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser …) innerhalb von zwei Wochen in elektronischer Form und in Papierform geliefert.

(3) Von den aufgeführten digitalen Geodatenbeständen bei der abgebenden Gemeinde werden ein Mal jährlich im 4. Quartal Updates an die Stadt Calw übergeben.

(4) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

(5) Die abgebenden Gemeinden stellen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten nach Aufforderung und unter Wahrung des Datenschutzes nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
- Baulasten,
- bereits vorhandenen Verkehrswertermittlungen,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

(6) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der abgebenden Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die abgebenden Gemeinden zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

(7) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der abgebenden Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich ist.

(8) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, Daten von Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

(9) Die abgebenden Gemeinden übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen ihr Mitteilungsblatt.

(10) Die bei der abgebenden Gemeinde eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der abgebenden Gemeinde spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Calw weitergeleitet.

## § 7
## Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Calw und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertermittlungen gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(2) Alle bis zum 01.11.2024 eingegangenen Anträge müssen durch die neu beitretenden Gemeinden bis zur Bildung des neuen Gutachterausschusses abgearbeitet werden.

## § 8
## Personal- und Sachmittelausstattung

(1) Die Stadt Calw verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1aGuAVO).

(2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Calw.

## § 9
## Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Calw erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen (z. B. Gutachtergebührensatzungen) erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Calw, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle entstehen, entsprechend den folgenden Kostenverteilungsschlüsseln:
- Ein Abmangel (Erträge abzüglich Aufwendungen) wird nach dem Verhältnis der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Einwohnerzahlen zum 30.06. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahr auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
- Etwaige Überschüsse werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:
- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungs-

aufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Calw geeignete Kostennachweise zu führen.

(4) Bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt die Stadt Calw eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenen Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die Stadt Calw ist berechtigt, jeweils zum 30.06. von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(6) Die neu beitretenden Gemeinden beteiligen sich an den bereits umgelegten und abgerechneten einmaligen Investitionskosten zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und zur Einrichtung der Geschäftsstelle in Form einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 1,2682 € je Einwohner entsprechend der Abrechnung im Geschäftsbericht 2022.

(7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

(8) In Verbindung mit der jährlichen Abrechnung wird bis zum 31.05. ein kurzer „Geschäftsbericht" des vergangenen Jahres mit folgendem Inhalt erstellt:
- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
- Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
- Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- Übersicht über die Personalentwicklung
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- Ausweisung der Erstattung/Nachzahlung der einzelnen Gemeinden

## § 10
## Verpflichtung der Beteiligten

(1) Den Beteiligten obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Beteiligten jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die Stadt Calw ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die abgebenden Gemeinden entsprechend.

(4) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(5) Die Stadt Calw benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

## § 11
## Haftung

(1) Die Stadt Calw verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

(2) Ansprüche der beteiligten Gemeinden sind ausgeschlossen.

## § 12
## Kündigung/Laufzeit

(1) Die Gemeinden sind sich grundsätzlich einig, dass die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses nur in einem längerfristigen Zeitrahmen sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung erstmals zum 31.12.2028 kündbar. Danach besteht grundsätzlich ein Kündigungsrecht zum Ende eines geraden Jahres.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Calw als erfüllender Gemeinde zu erklären.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Calw Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## § 13
## Übergangsbestimmungen

(1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgten auf Basis der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstmalig zum 01.01.2021. Die neu beitretenden Gemeinden verpflichten sich, die Mitglieder gemäß § 2 (3) bis Ende November 2024 zu benennen.

(2) Die Gutachterausschüsse der neu beitretenden Gemeinden beschließen die Bodenrichtwerte letztmalig zum Stichtag 01.01.2025 und veröffentlichen diese bis spätestens 30.06.2025.

(3) Die Erfassung und Auswertung der Kaufverträge beginnt ab 01.01.2021, für die neu beitretenden Gemeinden ab 01.01.2025.

(4) Die neu beitretenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufzuheben.

## § 14
## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Calw; Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht Karlsruhe.

## § 15
## Schriftform, Ausfertigungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Diese Vereinbarung ist 22-fach ausgefertigt. Die beteiligten Städte und Gemeinden sowie die Rechtsaufsichtsbehörde und die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Calw erhalten je eine Ausfertigung.

## § 16
## Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Der Gemeinderat der Stadt Calw (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am 27.06.2024 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat dieser Vereinbarung am 24.09.2024 zugestimmt.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat dieser Vereinbarung am 24.07.2024 zugestimmt.

(4) Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb hat dieser Vereinbarung am 25.09.2024 zugestimmt.

(5) Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat dieser Vereinbarung am 09.07.2024 zugestimmt.

(6) Der Gemeinderat der Stadt Bad Teinach-Zavelstein hat dieser Vereinbarung am 01.08.2024 zugestimmt.

(7) Der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad hat dieser Vereinbarung am 26.11.2024 zugestimmt.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Dobel hat dieser Vereinbarung am 22.10.2024 zugestimmt.

(9) Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen hat dieser Vereinbarung am 24.09.2024 zugestimmt.

(10) Der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle hat dieser Vereinbarung am 17.09.2024 zugestimmt.

(11) Der Gemeinderat der Gemeinde Gechingen hat dieser Vereinbarung am 15.10.2024 zugestimmt.

(12) Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen hat dieser Vereinbarung am 15.07.2024 zugestimmt.

(13) Der Gemeinderat der Stadt Neubulach hat dieser Vereinbarung am 16.10.2024 zugestimmt.

(14) Der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler hat dieser Vereinbarung am 23.07.2024 zugestimmt.

(15) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat dieser Vereinbarung am 25.10.2024 zugestimmt.

(16) Der Gemeinderat der Gemeinde Ostelsheim hat dieser Vereinbarung am 27.09.2024 zugestimmt.

(17) Der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg hat dieser Vereinbarung am 24.09.2024 zugestimmt.

(18) Der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld hat dieser Vereinbarung am 07.08.2024 zugestimmt.

(19) Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat dieser Vereinbarung am 25.07.2024 zugestimmt.

(20) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach hat dieser Vereinbarung am 27.09.2024 zugestimmt.

(abgebende Gemeinden Absatz 2 – 20)

(21) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 GKZ).

(22) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2025 rechtswirksam.

(23) Mit der Rechtswirksamkeit dieser neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die ursprüngliche Vereinbarung außer Kraft.

(24) Die Stadt Calw teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses, nach § 1 Abs.1 Satz 2 (GuAVO) mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

**§ 17**
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein und werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Calw, den 27.11.2024

Für die Stadt/Gemeinde

| | |
|---|---|
| - Altensteig | gez. Bürgermeister Gerhard Feeß |
| - Althengstett | gez. Bürgermeister Rüdiger Klahm |
| - Bad Herrenalb | gez. Bürgermeister Klaus Hoffmann |
| - Bad Liebenzell | gez. Bürgermeister Roberto Chiari |
| - Bad Teinach-Zavelstein | gez. Bürgermeister Markus Wendel |
| - Bad Wildbad | gez. Bürgermeister Marco Gauger |
| - Calw | gez. Oberbürgermeister Florian Kling |
| - Dobel | gez. Bürgermeister Christoph Schaack |
| - Egenhausen | gez. Bürgermeister Sven Holder |
| - Enzklösterle | gez. Bürgermeisterin Sabine Zenker |
| - Gechingen | gez. Bürgermeister Jens Häußler |
| - Höfen | gez. Bürgermeister Heiko Stieringer |
| - Neubulach | gez. Bürgermeisterin Petra Schupp |
| - Neuweiler | gez. Bürgermeister Martin Buchwald |
| - Oberreichenbach | gez. Bürgermeister Johannes Schaible |
| - Ostelsheim | gez. Bürgermeister Ryyan Alshebl |
| - Schömberg | gez. Bürgermeister Matthias Leyn |
| - Simmersfeld | gez. Bürgermeister Jochen Stoll |
| - Simmozheim | gez. Bürgermeister Stefan Feigl |
| - Unterreichenbach | gez. Bürgermeister Carsten Lachenauer |

**Genehmigung**

Die zwischen der Großen Kreisstadt Calw und den Städten und Gemeinden Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad, Dobel, Egenhausen, Enzklösterle, Gechingen, Höfen, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Ostelsheim, Schömberg, Simmersfeld, Simmozheim und Unterreichenbach am 27.11.2024 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. April 2023 (GBl. S. 137, 142), genehmigt.

Karlsruhe, den 18.12.2024

Benjamin Majer
Regierungspräsidium Karlsruhe

## Standesamtliche Mitteilungen

### Eheschließung

Am 13. Dezember 2024 haben Patrick Modrow und Sina Modrow, geborene Erlenmaier, beide wohnhaft in Neuweiler-Oberkollwangen, vor der Standesbeamtin in Bad Teinach-Zavelstein die Ehe geschlossen.

## Herzliche Glückwünsche

### Wir gratulieren herzlich

am 03. Januar 2025, zum 70. Geburtstag Herrn Uwe Koch, Teilort Agenbach

am 15. Januar 2025, zum 75. Geburtstag Herrn Herbert Lindenholz, Teilort Agenbach

sowie allen Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein möchten. Wir wünschen für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

## Müllabfuhr

### Abfuhrtermin steht an

In der Gemeinde Neuweiler steht laut Abfallkalender folgender Abfuhrtermin an:

**- Glas** am Freitag, 10. Januar 2025

**MÜLL GEHÖRT NICHT IN DIE NATUR!**

**BITTE BENUTZT DIE MÜLLEIMER**

## Aktuelle Veranstaltungen

### Veranstaltungen in der Gemeinde

**Freitag, 10. Januar**
19:00 Uhr „Florianstüble" der Feuerwehr in Oberkollwangen: Versammlung der Feuerwehrabteilung Oberkollwangen

**Samstag, 11. Januar**
20:15 Uhr Festhalle Neubulach: Pistenklopfer Ü-28-Party des DRK-Ortsvereins Neubulach/Neuweiler

**Dienstag, 14. Januar**
14:30 Uhr Sportheim Agenbach: „Trittsicher in die Zukunft", veranstaltet vom SV Agenbach (Anmeldung erforderlich)
18:45 bis 19:45 Uhr Ev. Gemeindehaus Zwerenberg:
Beginn eines VHS-Kurses „Zumba" (Anmeldung erforderlich)

## Landratsamt Calw

### Aktuelles aus dem Veterinärbereich

**Informationen für die Landwirtschaft**
Die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamtes Calw veranstaltet am 21. Januar 2025 um 19:30 Uhr im Gasthaus „Sonne" in Neubulach-Oberhaugstett einen Info-Abend für alle Interessierten aus der Landwirtschaft.
Es geht darum, Landwirtinnen und Landwirte in der Breite der veterinärrechtlichen Themen zu informieren, auf zukünftige Änderungen hinzuweisen und auch Fragen zu beantworten. Im Fokus steht dabei die Tiergesundheit (inklusive aktueller Stand zur Afrikanischen Schweinepest, Blauzungenkrankheit und anderen Tierkrankheiten) und entsprechende Schutzmaßnahmen für Betriebe. Außerdem werden Tierschutz, aktuelle Entwicklungen in der Nutztierhaltung und was bei der Direktvermarktung zu beachten ist, Themen sein. Referenten sind Dr. Isabel Ziegler und Dr. Ulrich Wemmer.
Alle an diesen Themen Interessierten sind herzlich eingeladen.
Zur besseren Planung ist eine Anmeldung bis zum 17.01.2025 per E-Mail an 24.info@kreis-calw.de oder 21.info@kreis-calw.de erwünscht. Für Rückfragen melden Sie sich bitte telefonisch bei Herrn Frühauf (07051/160-958) oder im Sekretariat der Veterinärabteilung (07051/160-121).

### STÄRKE-Familienbildungsfreizeit „Kleine Auszeit"

Familien stehen heutzutage vor vielfältigen Herausforderungen, die den Alltag stressig und belastend machen können. Um Eltern in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen, werden im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE Familienbildungsfreizeiten angeboten.
Familien aus dem Landkreis Calw mit noch nicht schulpflichtigen Kindern können an einer Familienbildungsfreizeit „Kleine Auszeit" teilnehmen. Das Angebot richtet sich an Eltern mit noch nicht schulpflichtigen Kindern und findet deshalb außerhalb der Ferien statt.
Die 5-tägige Familienbildungsfreizeit findet vom 10. – 14. Februar 2025 in Rottenburg auf der Liebfrauenhöhe statt. Geleitet wird die Familienfreizeit von Monika Meingassner, einer freien Theologin.
Vormittags werden mit den Eltern verschiedene Erziehungs- und Alltagsthemen besprochen. Parallel hierzu findet eine Kinderbetreuung statt. Nachmittags gibt es Angebote in Kleingruppen.
Für Familien, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden oder, die besondere Herausforderungen bewältigen müssen, übernimmt der Landkreis Calw die Kosten für die Familienbildungsfreizeit im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE. Die Freizeit wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln finanziert. Der Eigenanteil der Familie beträgt für Erwachsene 65,00 € und für Kinder 35,00 €.
Informieren und anmelden können sich interessierte Familien direkt bei Frau Monika Meingassner unter der Telefonnummer 06227-6590885 oder per E-Mail: andereart@kommonikativ.de.
Fragen zum Landesprogramm STÄRKE beantwortet Ihnen gerne Christiane Fünfgeld per E-Mail an
Christiane.Fuenfgeld@kreis-calw.de.
Weitere Elternkurse finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Calw unter www.kreis-calw.de/landesprogramm-stärke.

**Neue Anbindung für Holzbronn**

### Neue Busverbindung Calw – Herrenberg

Die bisherige Linie 773, die Herrenberg mit Calw verbunden hat und unregelmäßig auch Holzbronn und Gültlingen bedient hat, ist seit dem 01.01.2025 umgestaltet. Zwischen Calw und Herrenberg verkehrt stündlich die neue Regiobuslinie 770. Wie bisher wird die Firma Däuble die Linie im Auftrag der Landkreise Calw und Böblingen bedienen.
Um Holzbronn zukünftig besser an Stammheim und Calw anzubinden, wird es eine zweistündige Rufbuslinie CW03 geben. Diese verkehrt alle zwei Stunden und bringt Holzbronner nach Stammheim und Calw und wieder zurück. Eine Vorbestellung mindestens 60 Minuten vor Fahrtantritt ist über das Internet, die Fahrtauskunft in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) oder telefonisch unter 07051/968855 notwendig.
Aus Gültlingen besteht mit der Linie 759 und Umstieg in Deckenpfronn stündlich eine Anbindung an Calw und Herrenberg.
Für die Schüler von Calw, Gültlingen und Holzbronn nach Stammheim wird künftig die Linie 668 verkehren. Die Schüler von Gültlingen nach Calw können mit der Linie 759 über Deckenpfronn in die Linie 770 umsteigen.
Alle aktuellen Fahrpläne finden Sie auf der Homepage unseres Verbundes https://www.vgc-online.de/ oder in der VGC-App.

## Tourismus

### Aktion „Saubere Landschaft 2025"

*Plakat: Tourismus Nördlicher Schwarzwald GmbH*

Die Aktion „Saubere Landschaft" der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH und der Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald GmbH ist in vielen Gemeinden im Landkreis Calw ein fester

Bestandteil im Jahreskalender. Unter Federführung der Tourist-Informationen der Region werden auch in diesem Jahr am **4. und 5. April** wieder Umwelthelden gesucht, die vor dem Start in die Wandersaison den Wald von unliebsamen Waldbewohnern befreien.
Weitere Informationen erhalten Sie unter 07052-8169-774 oder per Mail bei vanessa.lotz-kijak@mein-schwarzwald.de

## Freiwillige Feuerwehr Neuweiler

### Abteilungsversammlung Feuerwehr Oberkollwangen

Am Freitag, 10. Januar 2025, findet um 19 Uhr die Abteilungsversammlung im „Florianstüble“ in Oberkollwangen statt.

**Tagesordnung:**
1.) Begrüßung des Abteilungskommandanten; 2.) Bericht des Abteilungskommandanten; 3.) Bericht der Schriftführerin; 4.) Bericht des Kassiers; 5.) Bericht der Kassenprüfer; 6.) Entlastungen; 7.) Bericht des Gesamtkommandanten; 8.) Wahlen; 9.) Ehrungen und 10.) Sonstiges.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungskommandant
Heiko Wehrmann